

Kurztitel

Außerstreitgesetz

Kundmachungsorgan

RGBl. Nr. 208/1854 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 111/2003

§/Artikel/Anlage

§ 227

Inkrafttretensdatum

01.08.1989

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Text

§ 227. Gegen Entscheidungen über den Antrag auf Scheidung ist das Rechtsmittel der Vorstellung unzulässig.

Wird ein Rekurs nicht von beiden Ehegatten gemeinsam erhoben, so ist er in zweifacher Ausfertigung zu überreichen; eine Ausfertigung ist dem anderen Ehegatten zuzustellen. Ihm steht es frei, binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Rekurschrift beim Gericht erster Instanz eine Rekursbeantwortung einzubringen.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch Art. II Z 6, BGBl. Nr. 343/1989)